

**Vorsitzender
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
der Gemeinde Ostseebad Laboe**
Walter Kreft, Sörnskamp 43, 24235 Laboe

Laboe, den 18.06.2010

Benutzung- und Entgeltordnung Schulküche

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des FWAes,

ich habe diesen Punkt gesondert auf die Tagesordnung gesetzt, da hier ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2009 vorliegt, der durch den Ausschuss "abzuarbeiten" ist. Die Verwaltung hatte dazu einen Entwurf gefertigt, der Ihnen als Beratungsunterlage in der letzten Sitzung des FWA vorlag.

Der Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung dient meines Erachtens letztlich auch als Grundlage der mit dem Laboer Kochclub und der VHS-Laboe zu schließenden Nutzungsvereinbarungen. Darüber hinaus eröffnet diese auch anderen Laboerinnen und Laboern die Schulküche zu nutzen, wobei eine gewerbliche Nutzung gleichzeitig ausgeschlossen ist.

Sollten Sie den Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung derzeit nicht für erforderlich halten, müsste der Ausschuss der Gemeindevertretung eine entsprechende Empfehlung aussprechen, den Beschluss aufzuheben.

Für den Fall, dass der Ausschuss den Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung für erforderlich betrachtet, schlage ich vor, diese Angelegenheit noch einmal an den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu verweisen, damit dieser sich mit dem Inhalt befasst. Gleichzeitig sollte dann aber auch die Verwaltung den Auftrag erhalten, die Festsetzung der vorgeschlagenen Benutzungsentgelte zu begründen.

Die von der Bürgermeisterin in der letzten Sitzung des FWA gegebene Anregung, andere evtl. Interessenten könnten sich ja dann an die VHS-Laboe wenden, um die Schulküche zu nutzen, wäre rechtlich unzulässig. Nur die Gemeinde kann als Eigentümerin der Schulküche evtl. Anträge genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Walter K r e f t

Entwurf

**Benutzungs- und Entgeltordnung
der Gemeinde Ostseebad Laboe
für die Nutzung der Schulküche in der Grundschule Laboe**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Schulküche der Grundschule Laboe wird unter Beachtung des § 49 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung durch Dritte überlassen.

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Laboe überlässt die Schulküche der Grundschule Laboe der Volkshochschule Laboe und dem 1. Laboer-Herren-Kochklub zur Benutzung in der Zeit, in der keine schulische Nutzung stattfindet.
- (2) Für die Benutzung der Schulküche in der Grundschule Laboe zu außerschulischen Zwecken wird von den Benutzern ein Entgelt erhoben. Die Kosten für die Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wartung sind in den Entgelten enthalten. Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von dem Benutzer zu übernehmen.
- (3) Die Überlassung der Schulküche erfolgt nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Benutzer.

**§ 2
Antragstellung/Einwilligung**

Anträge auf Benutzung sind mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Grundschule Laboe zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Datum, zur Uhrzeit und dem Zweck der Nutzung enthalten.

**§ 3
Entgelt**

- (1) Für die Benutzung der Schulküche werden folgende Entgelte erhoben:

10,00 Euro je angefangene Stunde

Für die Nutzung der Schulküche wird für zusätzliche Personalkosten bei notwendigem Einsatz des Schulhausmeisters oder anderen Mitarbeitern der Gemeinde Ostseebad Laboe ein Zuschlag

an Sonn- und Feiertagen in Höhe von	30,00 Euro
an Werktagen außerhalb der Arbeitszeit in Höhe von	25,00 Euro

je angefangene Stunde erhoben.

- (2) Eine private Nutzung der Schulküche für Feierlichkeiten u.ä. ist nicht erlaubt.

- (3) Die Bürgermeisterin kann auf Antrag des Veranstalters im Einzelfall über eine Ermäßigung oder Befreiung von der Entgeltspflicht entscheiden. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Schulküche der Grundschule Laboe besteht nicht.

§ 4

Haftung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Laboe überlässt dem Benutzer die Schulküche der Grundschule Laboe zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Ostseebad Laboe von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulküche und dem Zugang zu dieser stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Laboe, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Die in Abs. 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Ostseebad Laboe, deren Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Ostseebad Laboe als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ostseebad Laboe an den überlassenen Räumen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Ostseebad Laboe fällt.
- (7) Die Gemeinde Ostseebad Laboe übernimmt keine Haftung für die von dem Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 5

Zahlungspflicht

- (1) Das zu zahlende Entgelt wird mit der Nutzungsgenehmigung vorläufig mitgeteilt. Das tatsächliche Entgelt unter Einbeziehung entstandener Personalkosten wird nach erfolgter Nutzung in Rechnung gestellt und ist bis zu einem vom Amt Probstei festzulegenden Termin in der Amtskasse einzuzahlen bzw. an die Amtskasse zu überweisen.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das zu entrichtende Entgelt oder eine Kautionszahlung zu verlangen. Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe des Entgelts betragen, die Kautionszahlung das Dreifache des Entgelts. Die Forderung entsteht mit der Genehmigung und ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Bei Nichtzahlung wird die Genehmigung zurückgenommen.

§ 6**Zustand der Räumlichkeiten und Gegenstände**

- (1) Die Schulküche und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie sind in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie vorgefunden wurden. Die Schulküche ist nach der Benutzung entsprechend zu reinigen.
- (2) Die Schulküche gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Hausmeister der Grundschule Laboe gemeldet werden.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Hausmeisters vorgenommen werden. Nach Ende der Veranstaltung ist gegebenenfalls der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (5) Beschädigungen an der Schulküche und den mit überlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 7**Sonstige Verpflichtungen**

- (1) Der Benutzer hat der Grundschule Laboe gegenüber eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen.
- (2) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Einhaltung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 1. alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen werden, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (GEMA usw.),
 2. die Verbote zum Rauchen sowie Bier- und Alkoholverzehr eingehalten werden,
 3. Müll und Abfälle nach Beendigung der Veranstaltung mitgenommen werden.
- (4) Beauftragte der Gemeinde Ostseebad Laboe sowie der Schulleiter/die Schulleiterin sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Den Anweisungen dieser Personen ist von allen Anwesenden Folge zu leisten.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom _____ nach Bekanntmachung im _____ in Kraft.

24235 Laboe, _____

Gemeinde Ostseebad Laboe
-gez. Nickenig-

Bürgermeisterin